



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 1 W 365/14
71 III 114/14 Amtsgericht Schöneberg

21.07.2015

In der Personenstandssache

betreffend den Geburtseintrag Nr. G 399/2011 des Standesamts Spandau von Berlin

Beteiligte:

0,

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

3. Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Klosterstraße 47, 10179 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1):
Rechtsanwältin Katharina Fröbel,
Hessische Straße 11, 10115 Berlin,

hat der 1. Zivilsenat des Kammergerichts auf die Beschwerde der Beteiligten zu 1. gegen die Versagung der Verfahrenskostenhilfe durch den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 29. Juli 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Seifert sowie die Richterinnen am Kammergericht Dr. Rieger und Muratorl beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird hinsichtlich der Entscheidung über die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe geändert:

Der Beteiligten zu 1. wird für das Verfahren vor dem Amtsgericht Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt.

Gründe:

Das Rechtsmittel ist zulässig und begründet.

Der Beteiligten zu 1. war Verfahrenskostenhilfe zu gewähren, weil sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen kann und ihre Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte (§ 51 Abs. 1 PStG, § 76 Abs. 1 FamFG, § 114 ZPO).

Die Frage, ob ein Beteiligter einen Anspruch darauf hat, dass der Standesbeamte einen Hinweis nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 PStG auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG in den Geburtseintrag aufnimmt, ist in der Rechtsprechung bisher nicht erörtert worden. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass es sich nur um ein Verwaltungsinternum handelt (Krömer, StAZ 2000, 363; Wachsmann, StAZ 2005, 22). Die Ansicht der Beteiligten zu 1., sie sei durch das Unterlassen des Hinweises rechtlich betroffen, erscheint jedoch zumindest vertretbar. Dafür spricht, dass das Kind, für das ein Hinweis eingetragen wird, von der Eintragung zu unterrichten ist (Nr. 21.5.1 PStG-VwV). Außerdem wird die Mitteilung des Standesamts an die Meldebehörde Grundlage für eine dortige Speicherung (§ 1 Abs. 1 S. 4, § 2 Abs. 1 Nr. 10 MRRG). Nach Nr. 6.2.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes kann die Passbehörde im Rahmen des erforderlichen Nachweises der deutschen Staatsangehörigkeit in der Regel annehmen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie in einem Melderegister eingetragen ist, bei Eintragung bestanden hat.

Ob diese Erwägungen dazu führen, dass das Standesamt ohne die Erledigung des Verfahrens zu einer Aufnahme des Hinweises hätte angewiesen werden können, muss im Verfahrenskostenhilfeverfahren nicht entschieden werden. Das Verfahrenskostenhilfeverfahren dient nicht dem Zweck, über zweifelhafte Rechtsfragen abschließend vorweg zu entscheiden (BVerfG, FamRZ 2007, 1876; NJW 2008, 1060).

Seifert

Dr. Rieger

Muratori